

Informationen zum Versicherungsschutz

VERSICHERUNGSSCHUTZ IM BISTUM MÜNSTER – nordrhein-westfälischer Teil –



Herausgeber

Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung Verwaltung
Spiegelturm 4
48135 Münster

Stand: April 2020

unter Mitwirkung der
Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Ecclesiastraße 1-4 · 32758 Detmold
Telefon 05231 603-0 · Telefax 05231 603-234
E-Mail: info@ecclesia.de · www.ecclesia.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	4
I. Einführung	5
1. Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia	5
2. Ihre Ansprechpartner/innen bei der Ecclesia	6
3. Ihre Ansprechpartner/innen im Bischöflichen Generalvikariat (BGV)...	7
II. Sammelversicherungsverträge/Eigenfonds für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster	8
1. Übersicht	8
2. Gebäudeversicherung	9
3. Inventarversicherung	9
4. Gebäude-Elementarschadenversicherung	10
5. Gebäude-Elementarschaden (Eigenfonds)	11
6. Glasversicherung (Eigenfonds)	11
7. Garderobenversicherung	12
8. Elektronikversicherung	12
9. Betriebs-/Umwelt-Haftpflichtversicherung.....	13
10. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	15
11. Unfallversicherung	17
12. Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung	19
13. Bauleistungs-Versicherung	20
14. Reisepreissicherung	21
III. Verfahren zur Schadenabwicklung	22
IV. Ergänzender Versicherungsschutz, der von den kirchlichen Rechtsträgern je nach Bedarf abgeschlossen werden kann	23
V. Besondere Themen	24
1. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen	24
2. Versicherungsschutz für offene Kirchen	25
3. Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen	25
4. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche	26
VI. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz	28

Vorwort

Das Versicherungswesen unterliegt, ebenso wie viele weitere Service- und Dienstleistungsaufgaben im Bistum Münster, einem stetigen Veränderungs- und Anpassungsprozess.

So gilt es, versicherungstechnische Regelungen regelmäßig den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen und auf einen inhaltlich sinnvollen und ökonomisch vertretbaren Weg zu bringen.

Mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH haben wir hierfür einen kompetenten Partner an unserer Seite, der sich mit den versicherungsuntypischen Besonderheiten der Kirche bestens auskennt und unsere Interessen gegenüber den Versicherern vertritt und aushandelt.

So wurde beispielsweise gemeinsam mit der Ecclesia eine Lösung zur Absicherung der Gebäude-Elementarschäden gefunden, welche durch die veränderte Wetterlage, z. B. in Form von Starkregen, immer häufiger auftreten.

Um über diese und weitere Änderungen zu informieren, wurde diese Arbeitshilfe, welche wir Ihnen hiermit zur Verfügung stellen, überarbeitet und um die entsprechenden Punkte ergänzt.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

I. Einführung

1. Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia

Die **Ecclesia Versicherungsdienst GmbH** berät, hilft und erteilt Auskunft in allen Versicherungsvertrags- und Schadenangelegenheiten.

Die Sammelversicherungsverträge des Bischöflichen Generalvikariates (BGV) werden durch die Ecclesia verwaltet.

Die Ecclesia ist eine von Kirche und Caritas getragene Zentralstelle für das kirchliche Versicherungswesen. Sie nimmt die beratende und vermittelnde Aufgabe wahr und arbeitet mit den kirchlichen und karitativen Stellen zusammen.

Zielsetzungen:

- günstige Prämien
- optimaler Versicherungsschutz
- gute Schadenregulierung

Den kirchlichen Körperschaften wird empfohlen, sich vor Abschluss ergänzender Versicherungsverträge von dieser unabhängigen Stelle Auskünfte einzuholen.

Schadenfälle sind der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH unverzüglich und direkt anzuzeigen!

In dringenden Schadensfällen, die einen Aufschub nicht erlauben, nehmen Sie direkten Kontakt mit dem Schadennotdienst der Ecclesia unter der Mobilfunktelefonnummer (siehe I. 2.) auf.

2. Ihre Ansprechpartner/innen bei der Ecclesia

Zentrale Detmold

Ecclesiastraße 1-4 32758 Detmold	Telefon	05231 603-0
	Telefax	05231 603-234
	E-Mail	info@ecclesia.de
	Internet	www.ecclesia.de

Vertragsangelegenheiten

Nicola Nils Müller	Telefon	05231/603-6566
	Telefax	05231/603-606566
	E-Mail	nicola-nils.mueller@ecclesia.de
Vanessa Abend	Telefon	05231/603-6334
	Telefax	05231/603-606334
	E-Mail	vanessa.abend@ecclesia.de

Schadenangelegenheiten

Sabrina Böger <i>Sachversicherungen</i> <i>(außer Kfz)</i>	Telefon:	05231 603-6279
	Telefax:	05231 603-606279
	E-Mail:	sabrina.boeger@ecclesia.de
Sonja Krüger <i>Haftpflicht-/</i> <i>Unfallversicherung</i>	Telefon:	05231 603-6861
	Telefax:	05231 603-606861
	E-Mail:	sonja.krueger@ecclesia.de
Sarah Krull <i>Dienstreise-Fahrzeug</i>	Telefon:	05231 603-227
	Telefax:	05231 603-60227
	E-Mail:	sarah.krull@ecclesia.de
Marius Reddig <i>Vermögensschaden</i>	Telefon:	05231 603-6284
	Telefax:	05231 603-606284
	E-Mail:	marius.reddig@ecclesia.de

Schaden-Notruf: 0171/3392974

Dringende Schadenangelegenheiten können außerhalb der Bürozeit rund um die Uhr (auch am Wochenende) gemeldet werden.

3. Ihre Ansprechpartner/innen im Bischöflichen Generalvikariat

Grundsätzlich steht die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH für **alle Fragen** zum Versicherungswesen zur Verfügung. Dies beinhaltet sowohl die konkrete Schadenabwicklung als auch die Beratung und Beantwortung von Fragen zu den Sammelversicherungsverträgen. Im Bischöflichen Generalvikariat stehen folgende Ansprechpartner/innen ausschließlich für Fragen zum Maklervertrag sowie zum Vertragswesen im Allgemeinen zur Verfügung:

Joke Heuermann Telefon: 0251 495-6302
Telefax: 0251 495-76302
E-Mail: heuermann-j@bistum-muenster.de

Udo Artmann Telefon: 0251 495-6058
Telefax: 0251 495-76058
E-Mail: artmann@bistum-muenster.de

Ludger Vennenbernd Telefon: 0251 495-386
Telefax: 0251 495-7386
E-Mail: vennenbernd@bistum-muenster.de

II. Sammelversicherungsverträge/Eigenfonds für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

1. Übersicht

Zu folgenden Versicherungssparten wurden vom Bischöflichen Generalvikariat kirchliche Sammelversicherungsverträge geschlossen bzw. ein Eigenfonds eingerichtet:

Versicherungen/ Sparten	Versicherungsnummer	Versicherer
Gebäude-Feuer- Leitungswasser- Sturm-Versicherung	S 53255896	Westfälische Provinzial Versicherungs-AG
Inventar-Leitungswasser- Sturm-Einbruchdiebstahl (inkl. Vandalismus)- Versicherung	S 53255912	Westfälische Provinzial Versicherungs-AG
Gebäude-Elementar- schaden-Versicherung (nur für Schulen)	S 53255946	Westfälische Provinzial Versicherungs-AG
Gebäude-Elementar		Eigenfonds des Bistums Münster
Glas (nur für Kindergärten und Kindertagesstätten)		Eigenfonds des Bistums Münster
Garderobe (nur für Schulen)	22 622 351/777	Sparkassen- Versicherung Stuttgart
Elektronik	53.902.600276	Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Haftpflicht/Umwelt- Haftpflicht	40006503964-6	Provinzial Rheinland Versicherung AG
Vermögensschaden- Haftpflicht	HV-HA 4343804.2	ERGO Versicherung AG
Unfall	56990027781	Provinzial Rheinland Versicherung AG
Dienststreife-Fahrzeug	GFL 10/1945/0647462/110	Allianz Versicherungs-AG
Bauleistung	50580006630	AXA Versicherung AG
Reisepreissicherung	1130516920	tourVERS

Die einzelnen Sammelversicherungsverträge bzw. deren Inhalte werden im Folgenden erläutert.

Versicherungsnehmer der Sammelverträge ist das Bistum Münster (nordrhein-westfälischer Teil) mit seinen rechtlich unselbständigen Einrichtungen sowie allen angeschlossenen Kirchengemeinden und deren rechtlich unselbständigen Einrichtungen.

Darüber hinaus gilt der Grundsatz, dass alle rechtlich selbständigen Einrichtungen des Bistums Münster ihren Versicherungsschutz außerhalb dieser Sammelverträge sicherstellen müssen. Über Ausnahmen dieses Grundsatzes entscheidet das Bistum Münster in Einzelfällen.

Vertreter des Versicherungsnehmers in vertragsbegründenden Angelegenheiten ist ausnahmslos das Bischöfliche Generalvikariat Münster, Hauptabteilung Verwaltung, Gruppe Zentrale Dienste.

2. Gebäudeversicherung

Versichert sind alle Gebäude und Baulichkeiten, soweit die Versicherungsnehmer Eigentümer sind oder für diese Gebäude die Gefahr tragen.

Abgesichert sind Schäden durch Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel.

Nicht versichert sind Krankenhäuser und landwirtschaftliche Betriebe.

3. Inventarversicherung

Der Versicherungsschutz gilt obligatorisch für alle kirchlichen Inventarien für die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Einbruchdiebstahl/Vandalismus.

Versichert gilt einschließlich fremden Eigentums die Gesamteinrichtung inklusive Kult- und Kunstgegenstände – zum Neuwert. Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien usw. sind zum Materialwert versichert.

Versicherungsschutz besteht auch für Gebrauchsgegenstände der Bediensteten und Besuchenden in kirchlichen Räumen, soweit eine andere Versicherung (z. B. Hausrat) nicht vorrangig in Anspruch genommen werden kann.

Vandalismusschäden sind nur in Verbindung mit einem Einbruchdiebstahl innerhalb des Gebäudes versichert. Sachbeschädigungen an Gegenständen auf den versicherten Grundstücken (z. B. Außenleuchten etc.) sind nicht vom Versicherungsschutz erfasst. Ebenfalls nicht versichert sind Schäden an der Außenseite von Gebäuden, z. B. durch Graffiti-schmierereien.

Zu den **nicht** versicherten Inventarien zählen

- zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen,
- privater Hausrat in abgeschlossenen Wohnungen der Mitarbeitenden und
- landwirtschaftlich genutztes Inventar.

Besonderheit zur Inventarversicherung

Für die Bischöflichen Schulen bzw. Schulen in Trägerschaft der kirchlichen Gliederungen ist der Inventarversicherungsschutz um die Gefahr Sturm/Hagel erweitert.

Deckungserweiterungen zu den Gebäude- und Inventar-Sammelversicherungsverträgen

Die Sammelversicherungsverträge sehen in allen Bereichen erhebliche Deckungserweiterungen vor, die über den Umfang der Allgemeinen Bedingungen weit hinausgehen.

Auf eine detaillierte Wiedergabe wird verzichtet. Einzelanfragen werden gern beantwortet.

Anzeigepflicht!

a) Gebäude

Verkäufe von Gebäuden sind der Ecclesia unverzüglich anzuzeigen. Mitzuteilen sind das Datum des Nutzen- und Lastenübergangs sowie Name und Anschrift der Erwerber. Veränderungen im Gebäudebestand (Erwerb, Neubau, Abriss) sowie Maßnahmen, die eine Gebäudewertveränderung mit sich bringen, sind **nicht** anzeigepflichtig.

b) Inventar

Die Inventarversicherungssumme wurde pauschal ermittelt – Neukäufe oder Verkäufe sind nicht anzuzeigen.

4. Gebäude-Elementarschadenversicherung

Risiko: Alle Schulen des Bistums Münster

Die Schulgebäude sind gegen Schäden durch Überschwemmung, witterungsbedingten Rückstau, Erdsenkung und Erdbeben, Schneedruck und Lawinen abgesichert.

Eine Auflistung der versicherten Objekte liegt der Ecclesia vor. Schäden auf Grundstücken, die in die Gefährdungsklassen 1-3 eingestuft sind, werden in voller Höhe übernommen.

Bei in Gefährdungsklasse 4 gelegenen Objekten haftet der Versicherer mit maximal 10.000 Euro für den Sach- und Kostenschaden nach Abzug der Selbstbeteiligung von 10.000 Euro. Im Schadenfall wird die am Schadentag aktuelle Gefährdungsklasse geprüft.

Damit die Schulen in Bezug auf den Selbstbehalt nicht schlechter gestellt sind als die restlichen Gebäude des Bistums, können die Schulen – unter Berücksichtigung der unter Pos. II.4 genannten Bedingungen – eine Entschädigung von bis zu 10.000 Euro (abzüglich des Selbstbehaltes von 1.500 Euro) aus dem Eigenfonds erhalten.

5. Eigenfonds zur Gebäude-Elementarschadenversicherung

Zur Abwicklung von Schäden, die durch die unter Pos II.4 genannten Gefahren an Gebäuden und Baulichkeiten der Versicherungsnehmerin eintreten, hat das Bistum Münster einen Eigenfonds eingerichtet. Die Fondsverwaltung übernimmt die Ecclesia.

Je Schadenfall gilt eine Selbstbeteiligung von 1.500 Euro sowie eine Höchstentschädigungsgrenze von 20.000 Euro vereinbart. Die Jahreshöchstentschädigungsgrenze beträgt 150.000 Euro.

6. Eigenfonds zur Glas-Versicherung

Risiko: Alle Kindergärten und Kindertagesstätten des Bistums Münster bzw. der kirchlichen Gliederungen

Das Bistum Münster hat zur Abwicklung von Schäden an Verglasungen der kirchlichen Kindergärten und Kindertagesstätten einen Eigenfonds eingerichtet. Die Fondsverwaltung wurde der Ecclesia übertragen.

Versicherungsschutz besteht für die Kindergärten/Kindertagesstätten, die im Eigentum der kirchlichen Gliederungen stehen oder für diese Gebäude die Gefahr tragen.

Ersetzt werden Schäden an allen mit den Gebäuden fest verbundenen Außen- und Innenverglasungen.

7. Garderobenversicherung

Risiko: Angemeldete Schulen des Bistums Münster

Versichert sind die in den von der Schulleitung bestimmten Räumen abgelegten Kleidungsstücke der Schülerinnen und Schüler. Mitversichert sind Schultaschen und Schulbücher.

Diese Sachen sind während des Schulbesuches versichert. Ferner bei Sportunterricht und bei Veranstaltungen der Schule, wenn diese außerhalb der Schulräume stattfinden und eine ordnungsgemäße Kleiderablage vorhanden ist oder sie bewacht werden.

Die Versicherung umfasst die Beschädigung, das Vertauschen und den Verlust der abgelegten Kleidungsstücke. Schals, Halstücher und Handschuhe sind nur in den Taschen der abgelegten Kleidungsstücke versichert. Schultaschen, Schulbücher und Taschenrechner sind nur gegen Verlust versichert.

Die Entschädigung pro Schülerin/Schüler ist je Schadenfall auf 255 Euro begrenzt.

8. Elektronikversicherung

Versicherungsschutz besteht für Daten-, Informations-, Kommunikationstechnik und Bürogeräte im Generalvikariat und den kirchlichen Gliederungen.

Versichert sind beispielsweise Schäden durch

- Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, Vorsatz Dritter;
- Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung;
- Diebstahl, Beraubung, Sabotage, Vandalismus.

Nicht versichert sind unter anderem Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers, durch Abnutzung (Verschleißschäden), Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen einer Wartung erbracht werden sowie Schäden durch Erdbeben, Kernenergie sowie sonstige Kriegssereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen.

Es gilt eine generelle Selbstbeteiligung je Schadenfall von 250 Euro. Bei Schäden außerhalb des Versicherungsortes gilt ein Selbstbehalt von 25 Prozent, mindestens 300 Euro vereinbart.

9. Betriebs-/Umwelt-Haftpflichtversicherung

9.1 Betriebs-Haftpflicht-Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das gesetzliche Haftpflichtrisiko für die Aktivitäten des Versicherungsnehmers sowie der bischöflichen Schulen.

Versicherungsschutz besteht exemplarisch für folgende Risiken:

- aus kirchlichen Veranstaltungen wie Gottesdiensten, Wallfahrten, Gemeinde- und Kinderfesten usw.;
- aus dem Abhalten von Kindergottesdiensten, der Durchführung von Religions-, Christenlehreunterricht, der Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, Freizeiten, geselligen Zusammenkünften, Veranstaltungen, Wanderungen usw.;
- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Friedhöfen, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen und Räumen usw. (Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtrisiko);
- als Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten auf den versicherten Grundstücken (Bauherren-Haftpflichtrisiko). Dies gilt auch für Bauvorhaben von Krankenhäusern, Altenheimen etc., deren Betriebshaftpflichtrisiko nicht über diesen Vertrag gedeckt ist, soweit für den Bauherrn keine eigene Bauherren-Haftpflichtversicherung besteht und das Bauvorhaben vom Bistum finanziert/mitfinanziert und/oder die Baubetreuung durch Mitarbeitende des Bistums gewährleistet wird;
- aus dem Betrieb von Kranken-, Gemeindepflege-, Sozialstationen und Beratungsstellen (gilt nicht für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Vereine);
- aus dem Betrieb von Eine-Welt-Läden;
- aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen aller Art (auch Akku-Rollstühlen), die nicht unter die gesetzliche Zwangs-Haftpflichtversicherung fallen; mitversichert sind auch Wasserverdrängung bis 30 Tonnen Wasser-
- aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen und nicht versicherungspflichtigen Flugmodellen, Ballonen und (Sportlenk-) Drachen sowie Luftfahrzeugen, insbesondere Drohnen (wie zum Beispiel Multicopter, Quadrocopter und sonstige Drohnen unabhängig von der gewählten Bezeichnung), die ein Fluggewicht von jeweils 5 kg nicht übersteigen und im Vorfeld bei der Ecclesia angezeigt wurden.

Für den Betrieb der Drohnen sind weitergehende Anforderungen zu erfüllen. Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Stelle im BGV (Abteilung Kirchengemeinden).

Kein Versicherungsschutz besteht für das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus dem Betrieb, dem Halten oder Führen von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

Im Rahmen des Vertrages besteht u. a. Versicherungsschutz für das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit aller Mitarbeitenden. Es ist gleichgültig, ob es sich um haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätige handelt.

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind: Prüfung der Haftung und dem Grunde nach;

- Regulierung berechtigter Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen von:
 - 7.500.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden
 - 100.000 Euro für Vermögensschäden.
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

Es gilt ein Selbstbehalt von 50 Euro für Sachschäden vereinbart, die nicht aus den Bereichen Schulen oder Kindergärten resultieren.

Es sind umfangreiche Erweiterungen, die über den Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hinausgehen, vereinbart. Auf eine detaillierte Wiedergabe der besonderen Vereinbarungen wird verzichtet. Einzelanfragen werden gerne beantwortet.

9.2 Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der versicherten Einrichtungen wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkungen u. a. für sämtliche Anlagen (ober- und unterirdisch), die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Mitversichert sind u. a. auch Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 5.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz besteht pauschal für alle Anlagen. Ausgeschlossen sind Schäden an den versicherten Anlagen selbst.

Nicht versichert sind:

- Anlagen nach Anhang 1 des Umwelt-Haftungsgesetzes;
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Anlagen nach Anhang 2 des Umwelt-Haftungsgesetzes.

9.3 Umweltschaden-Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts der versicherten Einrichtungen nach dem Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Zu den versicherten Umweltschäden zählen:

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen auf fremden und eigenen Grundstücken;
- b) Schädigung fremder und eigener Gewässer;
- c) Schädigung von Grundwasser;
- d) Schädigung von fremdem und eigenem Boden, auch soweit keine Gefahren für die menschliche Gesundheit bestehen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 5.000.000 Euro.

10. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, die das Bistum Münster, der Bischöfliche Stuhl, das Bischöfliche Generalvikariat, das Bischöfliche Priesterseminar, das Domkapitel, die Dekanate, die Zentralrendanturen oder die Kirchengemeinden infolge eines bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit von einem mitversicherten Mitarbeitenden fahrlässig begangenen Verstoßes unmittelbar erlitten hat (**Eigenschäden**). Versicherte Schäden können gegeben sein, wenn Mitarbeitende fehlerhafte Kassenanweisungen fertigen, Fristen und Termine versäumen, Ansprüche verjähren lassen, Mängel verspätet rügen, Vorschriften unrichtig auslegen, Mieten, Pachten oder Friedhofsgebühren nicht oder in zu geringer Höhe einziehen.

Ferner wird für den Fall Versicherungsschutz gewährt, wenn das Bistum oder eine kirchliche Gliederung wegen eines bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird (**Drittschäden**).

Versichert ist die durch **Organe und Mitarbeitende** ausgeübte Tätigkeit für die kirchliche Körperschaft einschließlich der finanziellen und rechtlichen Vorbereitung und Durchführung von **Bauvorhaben**, wobei keine Begrenzung der Bausumme für das einzelne Bauvorhaben besteht. Auch bei Bauvorhaben bestehen aber die Höchstentschädigungsgrenzen (siehe unten), soweit nicht eine gesonderte Bauvermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.

Der Versicherungsschutz wird zugunsten aller verfassungsmäßig berufenen Vertreterinnen und Vertreter, Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Angestellten, Arbeitenden, Inhabern von Ehrenämtern und unentgeltlich tätigen Personen gewährt, die bei der Versicherungsnehmerin und ihren Gliederungen im Rahmen ihrer Aufgaben tätig sind. Ein Rücktritt des Versicherers gegen den Schädiger ist ausgeschlossen.

Die **Höchstentschädigung** beträgt 250.000 Euro je Verstoß bei einer Selbstbeteiligung von 750 Euro je Schadenfall. Für **Organe und leitend Mitarbeitende** erhöht sich die Versicherungssumme auf 1.000.000 Euro mit einer Selbstbeteiligung von 5.000 Euro.

Mitversichert sind in Erweiterung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Forderungen wegen Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Beschlüssen, Vollmachten und Weisungen (**wissentliche Pflichtverletzung**). Die „wissentliche Pflichtverletzung“ setzt (kumulativ) Pflichtkenntnis und Verstoßkenntnis voraus. Pflichtkenntnis bedeutet, dass die handelnde Person das Bewusstsein gehabt hat, pflichtwidrig zu handeln. Sie muss positiv gewusst haben, wie sie sich hätte verhalten müssen. Wusste sie nicht, was sie hätte tun oder unterlassen müssen, um dem Vorwurf pflichtwidrigen Verhaltens zu entgehen, kommt ein bewusster Pflichtverstoß nicht in Betracht. Verstoßkenntnis liegt vor, wenn die handelnde Person selbst nicht davon ausging, das Gebotene zu tun. Nicht erforderlich ist die billigende Inkaufnahme des aus der Pflichtverletzung erwachsenden Schadens. Beispielhaft für Schäden aufgrund wissentlicher Pflichtverletzung sind solche Fallkonstellationen, in denen Vorgänge aus Bequemlichkeit, Faulheit oder Zeitmangel bewusst liegen gelassen werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche

- bei vorsätzlichem, arglistigem oder schuldlosem Handeln,
- aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, aus der entgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- oder anderen wirtschaftlichen Geschäften;

- aufgrund von Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Barzahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals der Versicherten entstehen;
- die bei der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlich selbstständiger Betriebe und Einrichtungen oder ihrer Gliederungen (z. B. Krankenhäuser, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime) verursacht werden. Wirtschaftlich selbstständig sind Betriebe, deren laufende Kosten durch eigene Einnahmen aufgebracht werden (hierfür kann im Rahmen eines separaten Vertrages Versicherungsschutz gewährt werden). Unabhängig hiervon sind Ferien-, Erholungsheime, Jugendheime, Kindergärten, Gemeindepflegestationen, Internate, Tagungsstätten und Friedhöfe versichert.

11. Unfall-Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle im kirchlichen Bereich. Mit dieser pauschal gehaltenen Vertragsformulierung wird bewirkt, dass für jede Aktivität des Bistums, der Kirchengemeinden und sonstigen Gliederungen Unfall-Versicherungsschutz gewährt wird.

Die versicherten Personen sind insbesondere

1. Personen, die im Gebiet des Versicherungsnehmers Kirchen, Gemeindehäuser und sonstige Gebäude, Räume oder Grundstücke, auch Friedhöfe, die im Eigentum, im Besitz oder in Benutzung oder Verwaltung der Kirche stehen und für kirchliche Zwecke verwendet werden, zur Verrichtung einer Andacht, zur Teilnahme an einem Gottesdienst oder anderen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher Anliegen aufsuchen;
2. Kinder in Kindertagesstätten, -heimen, -horten und Tagesschulen, Fachhochschulen und Hochschulen;
3. Schüler/innen und Studierende der kirchlichen Schulen, Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen;
4. Kinder in Kinderbetreuungen während kirchlicher Veranstaltungen, Gottesdiensten etc.;
5. Vorkatechumenen/Vorkatechumeninnen, Katechumen/Katechumeninnen, Firmlinge und Teilnehmende der Christenlehre während des Unterrichts und den sonstigen Zusammenkünften;
6. Teilnehmende an der Jugendarbeit, an Zusammenkünften, an Spielen und Sport – mit Ausnahme von organisiertem Verbandssport;

7. Personen, die in Schüler- und Studierendenwohnheimen, Akademien, Prediger- und sonstigen Seminaren, bei Lehrgängen, in Erholungs-, Freizeit- und Altersheimen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Gliederungen oder in den von diesen gepachteten oder gemieteten Räumen, Gebäuden und auf Grundstücken untergebracht sind; ausgenommen sind solche Personen, die sich als Pfleglinge und Patienten in Krankenhäusern, Spezialkrankenhäusern für Psychiatrie und Nervenleiden befinden;
8. Teilnehmende an Veranstaltungen, Zusammenkünften, Lehrgängen, Seminaren usw. der Frauen- oder Männerarbeit, der Jugendarbeit, der Katholischen Akademien, der Erwachsenenbildung, der Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.;
9. Mitglieder von Chören und sonstigen kirchenmusikalischen Vereinen und Gruppen;
diese Personen sind auch dann mitversichert, wenn die Veranstaltungen zwar nicht im rein kirchlichen Interesse, aber mit Einwilligung der zuständigen Stellen bzw. Chorleiter durchgeführt werden. Bei kirchlichen Veranstaltungen, an denen auch nicht kirchliche Chöre beteiligt sind, gilt der Versicherungsschutz auch für gemeinsame Proben, Vorbereitungen und Veranstaltungen;
10. alle beim Versicherungsnehmer oder seinen mitversicherten Gliederungen tätige Personen für den Fall, dass der bei der Teilnahme an der kirchlichen Veranstaltung erlittene Unfall nicht als Arbeits- bzw. Dienstunfall nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches anerkannt wird;
11. ehrenamtlich tätige Bauhelfer/innen;
12. Austragende von Gemeindebriefen pp., die als Fußgänger, Radfahrer oder Benutzer von Fahrzeugen – auch Fahrer – unterwegs sind, während ihrer Tätigkeit;
13. Personen, die an sonstigen, nicht aufgezählten, von der Kirche oder der jeweiligen kirchlichen Gruppe durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen.

Klarstellung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf die der Kirche gehörenden und von ihr genutzten Gebäude und Grundstücke, sondern auch auf die zu ihnen führenden, von der Kirche zu unterhaltenden Wege und Treppen.

Ausschlüsse

Nicht unter den versicherten Personenkreis fallen diejenigen Personen, die hauptamtlich bei der Versicherungsnehmerin beschäftigt sind und infolge eines Unfalles Leistungen nach dem SGB VII oder vergleichbarer beamtenrechtlicher Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben.

Für alle anderen Personen (insbesondere ehrenamtlich engagierte) gilt, dass bei einer Leistung nach dem SGB VII oder vergleichbaren Bestimmungen (gesetzliche Unfallversicherung) aus diesem Vertrag nur eine Todes- oder Invaliditätsleistung erbracht wird. Diese gilt nicht für Personen gemäß 2. und 3.

Wegeunfall

Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Weg von und zu dem Ort der kirchlichen Veranstaltung oder Betätigung eintreten. Er beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit dem Wiedereintreffen dort. Dies gilt nicht für Personen gem. Ziffer 1.

Der Versicherungsschutz wird unterbrochen, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen, z.B. durch Einkauf zu Privatzwecken etc., unterbrochen wird.

Versicherungssummen

28.000 Euro	für den Invaliditätsfall (dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit) mit einer 225%igen Progression
6.000 Euro	für den Todesfall
2.600 Euro	für kosmetische Operationen
2.600 Euro	für Bergungskosten

12. Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung

Im Rahmen des Vertrages besteht Versicherungsschutz für private eigene

- Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge, deren Anhänger, Krafträder und Mopeds;
- Wohnmobile;
- sonstige Fahrzeuge (auch Lkw und deren Anhänger bzw. landwirtschaftliche Zugmaschinen und deren Anhänger), die bei Sammlungen und Transporten zum Einsatz kommen,

die von den haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen sowie Bundesfreiwilligendienstleistenden im Bereich des Bistums Münster und der angeschlossenen Gliederungen im dienstlichen Interesse und nach vorheriger Absprache mit der vorgesetzten Stelle eingesetzt werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz der kirchlichen Gliederungen befinden.

Reine Verschleißschäden fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Dieses Risiko ist nicht versicherbar.

Als versicherte Kraftfahrzeuge gelten auch die von den Mitarbeitenden geliehenen oder gemieteten Fahrzeuge mit Ausnahme solcher, die von kommerziellen Fahrzeugverleihern angemietet werden.

Die Dienstreisefahrzeug-Versicherung bei der Allianz ist vorleistungspflichtig. Eine privat abgeschlossene Voll-/Teilkasko-Versicherung der Mitarbeitenden muss nicht in Anspruch genommen werden. Der erworbene Schadenfreiheitsrabatt bleibt erhalten.

Für eine reibungslose und qualitativ hochwertige Abwicklung der Reparatur der Unfallschäden empfehlen wir die Partnerwerkstätten des Werkstattnetzes.

Selbstbehalt

Für Fahrten von haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen gilt generell eine Selbstbeteiligung von 255 Euro je Schadenfall für den Bereich der Vollkasko-Versicherung vereinbart. Für den Teilkaskoschaden gilt ein Selbstbehalt von 150 Euro.

Weiterhin besteht Versicherungsschutz im Rahmen der

- Kasko-Extra-Versicherung (Abschleppkosten, Wertminderung etc.)
- Schadenfreiheitsrabatt-Rückstufungs-Versicherung (Verlust durch Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt der eigenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung).

13. Bauleistungs-Versicherung

Das Bistum Münster hat einen Jahresvertrag zur Bauleistungs-Versicherung abgeschlossen, über den sämtliche Bauvorhaben des Bistums einschließlich der kirchlichen Gliederungen versichert sind.

Gegenstand der Versicherung sind alle Neu-, An- und Umbauten sowie Sanierungsmaßnahmen des allgemeinen Hochbaues einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen (ohne Gartenanlagen und Pflanzungen), die von dem Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben werden sowie solche, die mit Mitteln des Bistums gefördert und/oder seitens des Bischöflichen Generalvikariates betreut werden.

Der Vertrag sieht in allen Bereichen (z. B. Mitversicherung von Altbaubsubstanz) erhebliche Deckungserweiterungen vor, die über den Umfang der Allgemeinen Bedingungen weit hinausgehen.

Auf eine detaillierte Wiedergabe wird verzichtet. Einzelfragen werden gern beantwortet.

Es gilt eine Selbstbeteiligung im Schadenfall von 250 Euro vereinbart. Die Selbstbeteiligung bei Altbauschäden beträgt je Schadenfall 500 Euro.

Weitere Informationen zum Versicherungsschutz bei Baumaßnahmen finden Sie unter Punkt V.1.

14. Reisepreissicherung

Versicherungsschutz besteht für alle durch die kirchlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Bistums veranstalteten Reisen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall der Insolvenz oder der Zahlungsunfähigkeit. Der Sicherungsschein – zur Weitergabe an die Reisenden – ist bei der zuständigen Dienststelle (Zentralrendantur oder Generalvikariat Gruppe 615/2) abrufbar.

III. Verfahren zur Schadensabwicklung

Bei Schadenabwicklungen bitten wir, die den Schaden meldende Stelle (einschließlich aller Bewirtschaftungsstellen des Bischöflichen Generalvikariates) folgende Schritte zu beachten:

1. Grundsätzlich direkte Schadensmeldung an die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke „Schadenanzeige (Ecclesia)“.

Meldungen an das Bischöfliche Generalvikariat (Gruppe 615) entfallen ganz!

2.1 Sachversicherung

- 2.1.1 Im Bereich der Sachversicherungssparten (Gebäude, Inventar, Garderobe) reguliert die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH die Rechnungen **bis zu** der Höhe von **1.500 Euro** im Einzelfall **direkt an den Handwerker**. Diese Rechnungen sind **nicht** im Haushalt zu verbuchen.

- 2.1.2 Rechnungen **über 1.500 Euro** im Einzelfall **sind** im Haushalt nach dem Bruttoprinzip zu buchen; d. h. Ausgabe (Rechnung) und Einnahme (Erstattung Ecclesia) getrennt voneinander.

2.2 Haftpflicht- und Dienstreise-Fahrzeugversicherung

- 2.2.1 Im Bereich dieser Versicherungssparten wird der Schaden **nie direkt** an den Handwerker bzw. die Reparaturfirma reguliert. Eine Abtretungserklärung darf nicht erteilt werden.

- 2.2.2 Bei **Fahrzeugschäden** wird Ecclesia mitteilen, ob eine **Begutachtung** des Fahrzeuges erforderlich ist oder ob der Schaden ohne Begutachtung behoben werden kann.

- 2.2.3 Nach Schadenbehebung in diesen Fällen, erfolgt die Rechnungslegung an Ecclesia durch Einreichung von Rechnungen und Stundenlohnnachweisen.

3. Die Auszahlung von Versicherungsleistungen durch die Ecclesia erfolgt per Überweisung.

Grundsätzlich gilt in allen Schadenfällen zunächst die Vermeidung kostenintensiver Folgeschäden, so dass ein schnelles Handeln immer gefordert ist. Gleichzeitig gilt es jedoch auch immer zu beachten, dass die Schäden ebenso schnell der Ecclesia anzuzeigen sind. Die Ecclesia ist bemüht, jeweils umgehend zu antworten und in den Fällen, in denen eine Begutachtung des Schadens erforderlich ist, auch diese schnell und unkompliziert sicherzustellen.

Zur Meldung von Schäden wenden Sie sich an die unter Punkt I.2. genannten Schadensachbearbeiter (Seite 6).

IV. Ergänzender Versicherungsschutz, der von den kirchlichen Rechtsträgern je nach Bedarf abgeschlossen werden kann

Die unter II. dargestellten Sammelversicherungsverträge sehen umfassenden Versicherungsschutz vor.

Sofern die kirchlichen Gliederungen beispielsweise zu den Sparten

- Glasbruchversicherung (Kindergärten sind bereits versichert/ vgl. II.6)
- Musikinstrumentenversicherung
- Ausstellungsversicherung
- Transportversicherung
- Versicherungsschutz für offene Kirchen (Absicherungskonzept über das Bistum siehe V.2.)
- Haftpflicht- und Unfall-Sammelversicherung für Fördervereine (mit Einzelanmeldung)

ergänzenden Absicherungsbedarf haben, so wenden Sie sich bitte zur Beratung/Angebotsabgabe an die Ecclesia.

V. Besondere Themen

1. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen

Anstehende Bauvorhaben sind rechtzeitig, möglichst vor Beginn der Bauarbeiten der Ecclesia anzuzeigen, um den ausreichenden Versicherungsschutz über die angesprochenen Sammelversicherungsverträge im Einzelfall zu prüfen.

Bauherren-Haftpflicht

Haftpflichtversicherungsschutz für das Bistum Münster/die kirchlichen Gliederungen besteht über den Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag bei der Provinzial (siehe auch II.6.).

Im Rahmen dieses Versicherungsvertrages besteht u. a. beitragsfreie Bauherren-Haftpflichtdeckung für sämtliche Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Renovierungsarbeiten usw.). Die Höhe der Bausumme ist unerheblich. Eine Prämienberechnung erfolgt nicht.

Rohbau-Feuer-Versicherung

Bei der Allianz besteht der Gebäude-Sammelversicherungsvertrag (siehe auch II.2.).

Rohbauten bis zu einer Plansumme von 10.000.000 Euro sind bis zur Bezugsfertigkeit beitragsfrei mitversichert. Bauvorhaben über 10.000.000 Euro sind rechtzeitig vor Baubeginn anzumelden und werden prämienpflichtig abgerechnet.

Bauleistungs-Versicherung

Im Bauleistungs-Versicherungsbereich besteht ein Jahresvertrag – Versicherungsschutz besteht obligatorisch für alle Baumaßnahmen (siehe auch II.10.)

Geprüft werden sollte, ob für das einzelne Bauvorhaben der bestehende Versicherungsschutz (ausreichende Mitversicherung der Altbausubstanz und sonstiger besonderen Bau- bzw. Gründungsmaßnahmen) gegeben ist.

Im Bedarfsfall wenden Sie sich bitte an die Ecclesia.

Bau-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Für Bauvorhaben besteht automatisch Bau-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungsschutz (siehe auch II.7.).

Sofern für einzelne Maßnahmen eine höhere Versicherungssumme gewünscht wird, ist der Abschluss einer kurzfristigen Bau-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung möglich. Im Bedarfsfall wenden Sie sich bitte an die Ecclesia.

Bau-Exzedenten-Haftpflichtversicherung

Bei größeren und komplizierten Bauvorhaben ist an den Versicherungsschutz der am Bau Beteiligten (Planer und Unternehmer) eine höhere Anforderung zu stellen.

Im Einzelfall wird den Kirchengemeinden und kirchlichen Gliederungen empfohlen, den Versicherungsschutz mit der Ecclesia besonders und individuell abzustimmen.

2. Versicherungsschutz für offene Kirchen

Das Bistum Münster hat einen Rahmenvertrag zum Versicherungsschutz für offene Kirchen abgeschlossen, zu dem die kirchlichen Gliederungen Ihre Gebäude anmelden können. Vorteil ist, dass durch die Bündelung eine Rabattstaffel einsetzt, durch die die Prämie je Objekt geringer wird, je mehr Gebäude versichert sind.

Versicherungsnehmer ist das Bistum Münster, die kirchlichen Gliederungen sind Mitversicherungsnehmer, um eigene Rechte aus dem Vertrag herzuleiten. Die Prämienabrechnung erfolgt durch die Ecclesia direkt mit den kirchlichen Gliederungen, so dass sich gegenüber einem eigenen Vertrag kaum Änderungen ergeben.

Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Diebstahl sowie mut- und böswillige Beschädigung, sofern aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag keine oder keine vollständige Ersatzleistung erbracht wird. Je Schadenfall ist die Ersatzleistung auf 50.000 Euro begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 Euro pro versichertes Gebäude. Höhere Entschädigungsgrenzen können vereinbart werden.

Je Schadenfall beträgt die Selbstbeteiligung 250 Euro für Diebstahl- und 500 Euro für Vandalismusschäden.

3. Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen

Haftpflicht

Im Rahmen des Haftpflicht-Sammelvertrages (Pos. II. 9) bei der Provinzial besteht pauschaler Versicherungsschutz beispielsweise auch für Freizeitmaßnahmen, Veranstaltungen usw. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Unfall

Für die Teilnehmenden an kirchlichen Aktivitäten besteht Unfall-Versicherungsschutz über den Sammelvertrag bei der Provinzial Versicherung (u. a. an Freizeiten, Wanderungen etc.) im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Die Unfaldeckung besteht weltweit. Siehe auch Pos. II.11.

Sofern für Freizeiten kurzfristige Unfall-Zusatzversicherungsverträge abgeschlossen werden, ist dies unschädlich. Bei der Unfallversicherung handelt es sich um eine Summenversicherung, d. h. es werden Leistungen aus beiden/mehreren Versicherungsverträgen fällig. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Dienstreise-Fahrzeug

Der Dienstreise-Fahrzeug-Sammelversicherungsvertrag (Pos. II.12) besteht bei der Allianz. Sofern zu Freizeiten im Auftrag des Dienstherrn Fahrzeuge von Mitarbeitenden eingesetzt werden, besteht auch für diese Fahrzeuge Versicherungsschutz im Rahmen der Vertragsbedingungen. Geltungsbereich: Europa! Für Fahrten in das außereuropäische Ausland besteht zusätzlicher Absicherungsbedarf.

Sonstiger Reise-Versicherungsschutz

Sonstiger Versicherungsschutz für Reisen und Freizeiten kann durch den Abschluss kurzfristiger Individualverträge abgesichert werden.

Beispiele:

- Auslandsreise-Krankenversicherung
- Versicherungsschutz für geliehene Sachen
- Reisegepäckversicherung

Verwiesen wird auf die „Hinweise zu Versicherungen bei Erholungsmaßnahmen und Freizeiten“ bzw. die entsprechenden Anträge. Die Publikationen sind auch im Internet (über den folgenden Link: <https://www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/service/reisefreizeiten/> und über ProZR im Intranet abrufbar.

4. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche

Für Ehrenamtliche, die im kirchlichen Auftrag tätig werden, besteht umfassender Versicherungsschutz.

Haftpflicht

Über den Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag besteht unter anderem Versicherungsschutz für das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit Ehrenamtlicher. Einzelheiten zur Vertragsgestaltung können der Pos. II.6. entnommen werden.

Vermögensschaden

Über den Vermögensschaden-Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag ist auch die Tätigkeit der Ehrenamtlichen versichert.

Weiteres entnehmen Sie bitte der Pos. II.10.

Unfall

Über den Unfall-Sammelversicherungsvertrag bei der Provinzial (Pos. II.11) besteht Versicherungsschutz für ehrenamtlich tätige Personen während der Zeit ihrer dienstlichen Verrichtung.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die verunfallte Person Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches zu erhalten hat.

Sofern die verunfallte Person Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches zu erhalten hat, wird aus dem Unfall-Sammelversicherungsvertrag nur eine Todes- oder Invaliditätsleistung erbracht.

Dienstreise-Fahrzeug

Im Bereich der Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung besteht ein Sammelversicherungsvertrag bei der Allianz (s. auch II.9.).

Versicherungsschutz besteht u. a. für die privateigenen Personenkraftwagen die von ehrenamtlich Tätigen im dienstlichen Interesse (unter Berücksichtigung der Dienstreisebestimmungen des Bistums Münster) eingesetzt werden.

VI. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) ist die Unfallverhütung, die Rehabilitation und die finanzielle Sicherung des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen durch Renten. Im Bereich der Kirchengemeinden und der zugehörigen Einrichtungen sind folgende Berufsgenossenschaften zuständig:

- **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
(Verwaltungs-BG)**

22281 Hamburg
Telefon 040 51460

Für den überwiegenden Bereich des Bistums Münster zuständige
Bezirksverwaltung

- **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft**
Bezirksverwaltung Bielefeld

Postfach 10 29 67
33529 Bielefeld
Telefon 0521 5801-0

- **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**

Goethestraße 27 – 29
34119 Kassel
Telefon 0561 928-0

- **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst- und
Wohlfahrtspflege (BGW)**

Pappelallee 35 – 37
22089 Hamburg
Telefon 040 20207-0

Für Kinder in kirchlichen Kindergärten sowie Schüler/innen in kirchlichen Schulen ist die

- **Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**

Sankt-Franziskus-Str. 146
40470 Düsseldorf

als Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.

Für das Personal der Kindergärten und Schulen ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zuständig.

Die gesetzliche Unfallversicherung deckt generell nur Schäden ab, die in Zusammenhang mit einer Arbeitsleistung bzw. mit einem Arbeitsverhältnis entstehen. Dabei ist unerheblich, ob die Arbeitsleistung entgeltlich oder unentgeltlich erbracht wird. Für die Frage des Personenkreises weisen wir auch auf Artikel 222 des kirchlichen Amtsblattes Nr. 18/1966, Pauschalabkommen des Bistums Münster mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Hamburg (Verwaltungs-BG) hin.

Die Beiträge zur jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft werden ausschließlich durch die jeweilige Einrichtung (den Betrieb) erbracht. Grundlage der Beitragsberechnung ist in erster Linie das Entgelt (die Lohnsumme) und der Grad der Unfallgefahr. Leistungen der Unfallversicherungen erhalten die Mitarbeitenden der Einrichtung („Versicherte“) von Amts wegen bei Arbeitsunfällen, bei Wegeunfällen (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) und bei Berufskrankheiten. Erleiden die Mitarbeitenden während seiner Arbeitszeit bzw. bei der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen Unfall, so ist der jeweilige Arbeitgeber verpflichtet, der zuständigen Unfallversicherung unverzüglich eine Schadenmeldung zukommen zu lassen. Vordrucke für die Abgabe einer Unfallmeldung erhalten Sie bei der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft. Für die Mitarbeitenden, die bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert sind, können Schadenmeldungen durch das BGV bezogen werden. Für diesen Personenkreis benachrichtigen Sie uns bitte sofort, sobald Ihnen ein Arbeitsunfall angezeigt wird.

Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung Verwaltung
Gruppe Zentrale Dienste
Spiegelturm 4
48143 Münster

Fon 0251 495-480
Fax 0251 495-7480
www.bistum-muenster.de